

# Bescheid

## I. Spruch

1. Dem Verein „**Freier Rundfunk Salzburg**“, **Verein zur Förderung von freien, lokalen Radio- und Fernsehprojekten** (ZVR-Zahl 546011318 bei der Bundespolizeidirektion Salzburg), Josef-Preis-Allee 16, 5020 Salzburg, wird gemäß § 3 Abs. 1 und 2 und den §§ 5 iVm § 13 Abs. 1 Z 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 50/2010, für die Dauer von zehn Jahren ab 01.05.2011 die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „**Stadt Salzburg 107,5 MHz**“ erteilt.

Aufgrund der zugeordneten in den Beilagen 1 und 2 beschriebenen Übertragungskapazitäten „SALZBURG STADT (Maria Plain) 107,5 MHz“ und „SALZBURG 5 (Nonntal) 97,3 MHz“ umfasst das Versorgungsgebiet die Stadt Salzburg und Umgebung, soweit diese durch die zugeordneten Übertragungskapazitäten versorgt werden können. Die Beilagen 1 und 2 bilden einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Das Programm „Radiofabrik“ umfasst ein den Grundsätzen der „Charta der Freien Radios Österreichs“ entsprechendes, nichtkommerzielles 24 Stunden Vollprogramm, welches insbesondere ethnische, kulturelle und soziale Minderheiten berücksichtigt und auf den Grundsätzen der Offenheit (offener Zugang), Vermittlung von Medienkompetenz, Gemeinnützigkeit, Transparenz in der Organisation, regionale Entwicklung und Unabhängigkeit basiert. Das Musikprogramm ist nicht speziell formatiert; das Angebot ist breit gefächert und reicht von Electronica und Alternative über 50er-Jahre-Rock'n'Roll bis zu Operette und Heavy Metal. Das Wortprogramm bietet ein vielfältiges Angebot und umfasst Berichterstattung aus der Region ebenso wie Sendungen zu unterschiedlichen Themen (zB Kinder, Jugendkultur, Sport, Nachrichten, Service, Reisen, Literatur und Interkulturelles).

2. Dem Verein „**Freier Rundfunk Salzburg**“, **Verein zur Förderung von freien, lokalen Radio- und Fernsehprojekten** wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in den beiliegenden technischen Anlageblättern (Beilagen 1 und 2) beschriebenen Funkanlagen zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 111/2010, in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat der Verein „**Freier Rundfunk Salzburg**“, **Verein zur Förderung von freien, lokalen Radio- und Fernsehprojekten** die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,- innerhalb von vier Wochen ab Rechtskraft der Zulassung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 05010057, BLZ 60000, zu entrichten.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens:

Am 04.05.2010 veranlasste die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 iVm § 13 Abs. 2 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 7/2009, die Ausschreibung des Versorgungsgebietes „Stadt Salzburg 107,5 MHz“ bzw. der diesem Versorgungsgebiet zugrunde liegenden Zulassung zugeordneten Übertragungskapazitäten

- „SALZBURG STADT (Maria Plain) 107,5 MHz“ und
- „SALZBURG 5 (Nonntal) 97,3 MHz“

im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde <http://www.rtr.at>. Die Ausschreibungsfrist endete am 06.07.2010 um 13:00 Uhr.

Am 04.06.2010 langte der Antrag des Vereins „Freier Rundfunk Salzburg“, Verein zur Förderung von freien, lokalen Radio- und Fernsehprojekten auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 107,5 MHz“ bei der KommAustria ein. Am 06.07.2010 langten die Anträge der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH und der Radio Eins PrivatradiogmbH, jeweils gerichtet auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet, bei der KommAustria ein.

Mit Schreiben der KommAustria vom 08.07.2010 wurden ein Mängelbehebungsauftrag sowie ein Ergänzungsersuchen an die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH gerichtet, ein Ergänzungsersuchen erging am selben Tag an die Radio Eins PrivatradiogmbH.

Am 12.07.2010 wurde Thomas Janiczek zum Amt sachverständigen bestellt und mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens zur technischen Realisierbarkeit der vorgelegten technischen Konzepte, zur Frage, ob jeweils eine geographische Verbindung zwischen dem verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet und den bestehenden Versorgungsgebieten der Antragsteller bzw. mit diesen gesellschaftsrechtlich verbundenen Hörfunkveranstaltern entstehen würde, weiters zur technischen Reichweite der verfahrensge-

genständlichen Übertragungskapazitäten sowie zur Empfangbarkeit von Hörfunkprogrammen im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet beauftragt.

Der Rechtsvertreterin der Entspannungsfunk GmbH wurde am 26.07.2010 im Rahmen der Akteneinsicht eine CD mit Aktenbestandteilen ausgehändigt.

Mit Schreiben vom 13.07.2010 räumte die KommAustria der Salzburger Landesregierung gemäß § 23 PrR-G Gelegenheit zur Stellungnahme im Hinblick auf die Vergabe einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 107,5 MHz“ ein.

Am 21.07.2010 übermittelte die Radio Eins Privatrado GmbH die angeforderten Antragsergänzungen.

Mit Schreiben vom 03.08.2010, bei der KommAustria am selben Tag eingelangt, zog die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH ihren Antrag auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet zurück. Die KommAustria informierte die Salzburger Landesregierung im Hinblick auf die Stellungnahme gemäß § 23 PrR-G mit Schreiben vom 05.08.2010 von der Zurückziehung des Antrages der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH.

Mit Schreiben vom 18.08.2010, bei der KommAustria am 20.08.2010 eingelangt, übermittelte die Salzburger Landesregierung ihre Stellungnahme zu den eingebrachten Anträgen.

Am 10.09.2010 legte der Amtssachverständige das von ihm erstellte Gutachten zur Vergabe des Versorgungsgebietes „Stadt Salzburg 107,5 MHz“ vor.

Mit Schreiben der KommAustria vom 13.09.2010 wurde den beiden verbliebenen Parteien die Stellungnahme der Salzburger Landesregierung, eine Übersicht über die im verfahrensgegenständlichen Gebiet empfangbaren Programme sowie das technische Gutachten des Amtssachverständigen übermittelt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt. Zudem wurden die Parteien über die Zurückziehung des Antrages der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH informiert.

Mit Schreiben vom 15.09.2010, bei der KommAustria am 17.09.2010 eingelangt, zog die Radio Eins Privatrado GmbH ihren Antrag auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet zurück.

## **2. Sachverhalt:**

Aufgrund der Anträge sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

### **2.1. Versorgungsgebiet**

Das Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 107,5 MHz“ umfasst folgende beiden Übertragungskapazitäten:

- „SALZBURG STADT (Maria Plain) 107,5 MHz“ und
- „SALZBURG 5 (Nonntal) 97,3 MHz“

Das durch die verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten versorgte Gebiet liegt im Bundesland Salzburg und umfasst die Stadt Salzburg und Umgebung. Mit den verfahrens-

rensgegenständlichen Übertragungskapazitäten können etwa 180.000 Einwohner erreicht werden.

## 2.2. Im Versorgungsgebiet terrestrisch verbreitete Hörfunkprogramme

*Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind folgende ORF-Programme mit den im Folgenden angeführten Programmformaten empfangbar:*

### **Ö1:**

Zielgruppe: Alle an Kultur interessierten Österreicher ab 18 Jahren  
Musikformat: Hauptsächlich klassische Musik aber auch Jazz, Weltmusik und Volksmusik  
Nachrichten: News zur vollen Stunde; ausführliche Journale um 07:00, 08:00, 12:00, 18:00, 22:00 und 00:00 Uhr  
Programm: Kultur, Literatur, Wissenschaft, gesellschaftliche Themen, Religion, gehobene Unterhaltung, Kabarett

### **Radio Salzburg:**

Zielgruppe: Salzburger 35+  
Musikformat: Hits, Schlager, Oldies und von Evergreens bis zur Volksmusik  
Nachrichten: News zur vollen Stunde mit internationalen u. Lokalnachrichten, Wetter, Verkehr, Sport.  
Programm: Salzburg-spezifische Information, Unterhaltung, Landeskultur, Service

### **Radio Oberösterreich:**

Zielgruppe: Oberösterreicher 29+  
Musikformat: Hits, Schlager, von Evergreens bis zur Volksmusik  
Nachrichten: News zur vollen Stunde mit internationalen und zur halben Stunde mit lokalen Nachrichten, Wetter, Verkehr, Sport.  
Programm: Oberösterreich-spezifische Information, Unterhaltung, Landeskultur, Service

### **Ö3:**

Zielgruppe: Österreicher 14 bis 49 Jahre (Kernzielgruppe: 14 bis 34 Jahre)  
Musikformat: Hot AC: Hitradio mit den größten Hits der 80er und 90er Jahre  
Nachrichten: Volle Information zur vollen Stunde, Wetter, Schlagzeilen zur halben Stunde, schnellster Verkehrsservice Österreichs, Sport  
Programm: People You Like, Music You Love, News You Can Use

### **FM4:**

Zielgruppe: Österreicher 14 bis 29 Jahre  
Musikformat: Aktuelle Musik abseits des Mainstreams: Alternative Music, House, Soul, Heavy Rock, Hip Hop, Reaggae, Funk, usw.  
Nachrichten: Zwischen 06:00 und 18:00 Uhr: News in englischer Sprache zu jeder vollen Stunde, deutschsprachige Schlagzeilen zu jeder halben Stunde, französische um 09:30 Uhr.  
Programm: Reportagen aus der Pop- u. Jugendkultur, Radio-Comedy und Satire, Event-Radio

*Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind folgende Programme privater Hörfunkveranstalter mit den im Folgenden angeführten Programmformaten empfangbar:*

### **KRONEHIT (KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.):**

Das Programm ist ein 24 Stunden Vollprogramm im AC-Format, welches unter der Bezeichnung „KRONEHIT“ verbreitet wird und sich als Unterhaltungssender für erwachsene Österreicherinnen und Österreicher versteht. Neben den Programmschwerpunkten Musik, unterhaltende Information aus Österreich und der Welt sowie zielgruppenrelevanter Content

(Sport, Veranstaltungen, etc.) beinhaltet das Programm auch Serviceanteile (z.B. Wetter- und Verkehrsinformationen). Das Programm wird bundesweit einheitlich ausgestrahlt; regionale und lokale Ausstiege erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gemäß redaktionellen Erfordernissen und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit.

**Energy Salzburg** (N & C Privatrado Betriebs GmbH):

Das Programm umfasst ein im Wesentlichen eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit einer Fokussierung auf Hörer unter 30 Jahren und einem Schwerpunkt im Musikbereich. Das Programmschema beinhaltet insbesondere regelmäßige (Lokal-)Nachrichten, ausführliche Serviceinformationen, Verkehrsnachrichten, Wetterberichte, Veranstaltungshinweise, Berichte über das Stadtgeschehen in Salzburg und über aktuelle Tagesthemen. Hinzu kommen über den Tag verteilt einzelne Sendeflächen mit Berichten über die Musikszene, Spielen, Neuigkeiten über Internet und Computer sowie an einzelnen Tagen Talkshows und Chat mit Moderatoren. Im moderierten Teil wird auf die lokalen Bedürfnisse in Salzburg Bedacht genommen.

**Antenne Salzburg** (Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH):

Das Programm „Antenne Salzburg“ umfasst ein eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug. Das Wortprogramm umfasst regionale und überregionale Nachrichten, einschließlich Wetter- und Verkehrsnachrichten, regelmäßige regionale und überregionale, zu hundert Prozent eigen gestaltete, redaktionelle Beiträge mit einem Schwerpunkt auf dem öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben im Versorgungsgebiet sowie Sendungen, die die HörerInnen im Versorgungsgebiet aktiv mit ein beziehen. Das Musikprogramm wird im Adult Contemporary-Format für eine Zielgruppe der 14 – 49 Jährigen, mit einer Kernzielgruppe der 25 – 49 Jährigen, gestaltet.

**Welle 1 Salzburg** (WELLE SALZBURG GmbH):

Das Programm umfasst ein 24 Stunden Vollprogramm, mit einem Programmschema, wonach gemäß dem Antrag die „Welle 1 Salzburg“ sich als modernes Popradio mit breiter lokaler Berichterstattung positioniert und unter anderem regionale Nachrichten zur halben Stunde und drei regionale Informationssendungen täglich sendet, sowie umfassend über das gesellschaftliche, politische, wirtschaftliche, sportliche und kulturelle Leben im Verbreitungsgebiet informiert. Der Musikanteil beträgt rund 70 % und ist vorwiegend im „Hot AC“-Format, mit einer Erweiterung in Richtung „current AC“ und „CHR“, mit einem Anteil österreichischer Produktionen von über 10%.

**Radio Arabella Salzburg 102,5** (Arabella Privatrado GmbH):

Das Programm umfasst ein 24 Stunden Vollprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug und einem vorwiegend auf den klassischen Schlager abstellenden Musikformat, wobei auch englischsprachige und deutsche Oldies aus den 50er, 60er und 70er Jahren sowie der klassische deutschsprachigen Schlager und der Austroschlager einen Bestandteil des Musikprogramms bilden. Es handelt sich um ein 100% eigengestaltetes Programm, wobei rund 86 v.H. des Gesamtprogramms in Salzburg gestaltet werden soll. Das Verhältnis Wort- zu Musikanteil wird etwa 30 v.H. zu 70 v.H. betragen. Die internationalen und nationalen Nachrichten werden von Radio Arabella 92,9 MHz aus Wien übernommen und die Lokalnachrichten in Salzburg produziert. Die Zielgruppe sind vorwiegend Personen ab 35 Jahren.

## 2.3. Zum Antragsteller

### 2.3.1. „Freier Rundfunk Salzburg“, Verein zur Förderung von freien, lokalen Radio- und Fernsehprojekten (im Folgenden: Verein Freier Rundfunk Salzburg)

#### Antrag

Der Antrag des Vereins Freier Rundfunk Salzburg ist auf die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 107,5 MHz“ gerichtet.

#### Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Der Verein Freier Rundfunk Salzburg ist ein zur ZVR-Zahl 546011318 bei der Bundespolizeidirektion Salzburg im Zentralen Vereinsregister eingetragener Verein mit Sitz in Salzburg.

Organschaftliche Vertreter des Vereins sind:

- Anton Prlic (Obmann)
- Mag. Nicole Modl (Obmann Stellvertreterin)
- Mag. Monika Pink (Schriftführerin)
- Mag. Wolfgang Stöger (Finanzreferent)
- Dr. Alois Pluschkowitz (Vorstandsmitglied)

Die organschaftlichen Vertreter des Vereins sind allesamt österreichische Staatsbürger. Unter den Mitgliedern des Vereins Freier Rundfunk Salzburg befindet sich kein Medieninhaber.

Zweck und Ziele des Vereins sind gemäß den Statuten:

„2.1. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt:

2.1.1. die Medienvielfalt und Kommunikation zu fördern

2.1.2. die Freiheit der Meinungsäußerung zu unterstützen

2.1.3. den Zugriff „freier Radios“ und nichtkommerzieller Fernsehprojekte auf Sendelizenzen zu unterstützen

2.1.4. den Zugang von Minderheiten (ethnischen, sozialen, ökonomischen) zu den Medien zu fördern

2.1.5. die Gleichstellung der Frau in den Medien zu fördern

2.1.6. Widerstand gegen die Diskriminierung einzelner Menschen oder Gruppen nach Geschlecht, Rasse, Religion – insbesondere in den Medien – zu leisten

2.1.7. die Produktion von Radio- und Fernsehbeiträgen

2.1.8. ein freies nichtkommerzielles Radio zu errichten und zu betreiben.“

#### Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalter

Der Verein Freier Rundfunk Salzburg ist Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 107,5 MHz“ aufgrund des Bescheides der Privatrundfunkbehörde vom 29.03.2001, GZ 611.416/015-RFB/2001, für die Dauer vom 01.05.2001 bis zum 30.04.2011. Die Zulassung des Vereins Freier Rundfunk Salzburg endet daher am 30.04.2011 durch Zeitablauf. Die Zulassung wurde an die Rechtsvorgängerin des Vereins Freier Rundfunk Salzburg, die zwischen der Objekt Werbung GmbH und dem Verein Freier Rundfunk Salzburg gebildete Veranstaltergemeinschaft in der Form einer zu gründenden Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Firmenwortlaut „Sendeanlagen GmbH“ erteilt. Mit Umwandlungsvertrag vom 24.09.2009 wurde die Sendeanlagen GmbH (FN 209207h beim Landesgericht Salzburg) als übertragende Gesellschaft durch Übertragung ihres Vermögens im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf den Verein Freier Rundfunk Salzburg zum Stichtag 31.12.2008 umgewandelt.

Mit Bescheid der KommAustria vom 20.12.2002, KOA 1.416/02-027, wurde dem Verein Freier Rundfunk Salzburg (bzw. der Sendeanlagen GmbH) die Übertragungskapazität „SALZBURG 3 (Festung Hohensalzburg) 97,3 MHz“ zur Verbesserung der Versorgung im Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 107,5 MHz“ zugeordnet (geändert auf „SALZBURG 5 (Nonntal) 97,3 MHz“ mit Bescheid der KommAustria vom 25.10.2005, KOA 1.416/05-011).

Der Verein Freier Rundfunk Salzburg betreibt daher derzeit die in der verfahrensgegenständlichen Ausschreibung angeführten Sender:

- SALZBURG STADT (Maria Plain) 107,5 MHz
- „SALZBURG 5 (Nonntal) 97,3 MHz

Gemäß dem Zulassungsbescheid (Begründung) wurde folgendes Programmkonzept genehmigt:

(Radiofabrik – Freier Rundfunk Salzburg) Das Programmkonzept umfasst im besonderen Seniorensendungen, Beiträge über Salzburger Sozialeinrichtungen, die Berücksichtigung von Sendungen für sprachliche Minderheiten, die Live-Berichterstattung von Salzburger Events und die Gestaltung von Kinder- und Jugendludiosendungen durch diese selbst bzw. unter Hinzuziehung befasster sozialer Organisationen.

(Objekt Werbung GmbH) Geplant ist ein ganztägiges Vollprogramm. Die Inhalte sind auf die Zielgruppe der 19 bis 49 jährigen Hörer ausgerichtet, gleichwohl sollen auch über fünfzigjährige Personen angesprochen werden. Neben der Einbeziehung von Popmusikexperten und Sammlern soll im Musikprogramm, das ein Spektrum von vielen Jahrzehnten abdeckt, auch die heimische Kunstszene betrachtet werden. Das wochentägliche Morgen- und Abendprogramm ist auf lokale Informationen und Ereignisse ausgerichtet, zu denen am späten Vormittag und am Nachmittag Wunschmusik tritt. Um die Mittagszeit wird zu einem aktuellen Thema ein Gast präsentiert. Zwischen 20.00 und 6.00 Uhr ist Sendeautomation vorgesehen. In einer Ausbaustufe sollen Salzburger Ereignisse ganz oder teilweise übertragen werden.

Mit Bescheid der KommAustria vom 09.06.2005, KOA 1.416/05-008, wurde dem Verein Freier Rundfunk Salzburg gemäß § 28a Abs. 1 und Abs. 3 PrR-G folgende Programmänderung genehmigt: „Das genehmigte Programm umfasst nunmehr ein weit überwiegend eigen gestaltetes, nicht-kommerzielles 24 Stunden Vollprogramm unter lokaler Bürgerbeteiligung und besonderer Berücksichtigung ethnischer, kultureller und sozialer Minderheiten im Programm. Der überwiegende Teil des moderierten Programms wird von ehrenamtlichen SendungsmacherInnen gestaltet, ansonsten findet Programmaustausch mit anderen nichtkommerziellen Radios statt, wird ein wöchentliches Informationsmagazin und im Rahmen von Projekten (z.B. mit Schulklassen) produzierte Sendungen ausgestrahlt. Das Musikprogramm spiegelt den Geschmack der SendungsmacherInnen wieder und deckt damit ein weites musikalisches Spektrum ab.“

Seit Zulassungserteilung wurde von der Regulierungsbehörde betreffend den Zulassungsinhaber keine Verletzung von Bestimmungen des Privatradiogesetzes festgestellt.

### Geplantes Programm

Das beantragte Programm „Radiofabrik“ des Vereins Freier Rundfunk Salzburg, das zur Gänze dem derzeit im verfahrensgegenständlichen Gebiet ausgestrahlten Programm entspricht, ist ein den Grundsätzen der „Charta der Freien Radios Österreichs“ entsprechendes nichtkommerzielles (werbefreies) 24 Stunden Vollprogramm, welches insbesondere ethnische, kulturelle und soziale Minderheiten berücksichtigt und auf den Grundsätzen der Offenheit (offener Zugang), Vermittlung von Medienkompetenz, Gemeinnützigkeit, Transparenz in der Organisation, regionale Entwicklung und Unabhängigkeit basiert.

Der Antragsteller verweist darauf, dass aktuell rund 150 verschiedene Sendungen in ca. 15 verschiedenen Sprachen im Programm „Radiofabrik“ bestehen. Diese werden von mehr als 170 Radiomachern gestaltet und betreut. Um einen Sendepplatz im Programm erlangen zu können, müssen im Wesentlichen folgende Voraussetzungen erfüllt werden: der Programm-macher muss Vereinsmitglied werden, einen Basisworkshop absolvieren und ein Sendekonzept einreichen. Jedenfalls verboten sind Sendungen mit rassistischen, sexistischen, gewalt-verherrlichenden oder demokratiefeindlichen Inhalten sowie religiöse Propaganda.

Die Musikpalette des Programms reicht von Electronica und Alternative über 50er-Jahre-Rock'n'Roll bis zu Operette und Heavy Metal; die Sprachenpalette von Englisch über Türkisch bis Portugiesisch, Bosnisch-Kroatisch-Serbisch und Italienisch.

Generell bestehen im Programm Sendungen von und für Kinder, Jugendliche, Menschen über 50, Sendungen in mehr als zehn verschiedenen Sprachen sowie Sendungen von Musikliebhabern, lokalen Kulturstätten und NGOs. Im Einzelnen umfasst das Angebot des Programms „Radiofabrik“ etwa die Sendungen „Am Abgrund“ (die musikalische Welt der Gruffi- und Gothic-Szene), „BBC Wordservice“ (Weltnachrichten in englischer Sprache), „Dach überm Kopf“ (Magazin des Mieterschutzverbandes Salzburg), „Die Sportschau“, „Einmal um die Welt“ (musikalisches Reisemagazin), „EuRegio Kinderradio“ (Radio von, für und mit Kindern), „Expressionen von A-Z“ (Gespräche über Literatur), „Istanblue“ (Sound of Istanbul), „JazzCafé“ (Klassiker, Neuvorstellungen, News und Interviews aus der Jazz-Szene), „Kurdistan FM“ (kurdische Sendung), „Local Heroes on Air“ (Musik aus Salzburg), „Magazin um 5“ (Infomagazin der Radiofabrik-Redaktion), „Movement“ (das kritische Jugendmagazin), „Radio Lebenshilfe Salzburg“ (Menschen mit Behinderungen am Wort), „Silvias Kochwelle“ (vegetarische Rezepte), „Ulm lebt!“ (zwei Schwaben on air) sowie „Willkommen in Salzburg 2010“ (Inforadio von und für Neo-Salzbürger).

Ein aktuelles Programmschema sowie ein Redaktionsstatut wurden vorgelegt.

### Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Hinsichtlich der Gewährleistung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen verweist der Verein Freier Rundfunk Salzburg primär auf seine bisherige langjährige Tätigkeit als Hörfunkveranstalter. Weiters wird angeführt, dass das Programm „Radiofabrik“ mehrfach mit nationalen und internationalen Kultur- und Medienpreisen ausgezeichnet worden ist.

Bisher waren und sind auch hinkünftig folgende Personen maßgeblich an der Ausbildung, Organisation und Programmgestaltung beteiligt:

Die allgemeine Leitung und Geschäftsführung obliegt Alf Altendorf, der seit den 1990er Jahren als Radiomacher sowie in der Medienbranche tätig ist (zB bei Radio Orange, gotv, okto.tv).

Mag. Eva Schmidhuber ist Germanistin und als freie Mitarbeiterin beim ORF (Ö1 Wissenschaftsredaktion) sowie seit 2006 beim Programm „Radiofabrik“ tätig; zunächst als EU-Projektleiterin und seit 2009 als Programmkoordinatorin. Sie ist weiters für diverse Projekte, wie Willkommen in Salzburg, Stadtteilradio usw. zuständig.

Mag. Georg Wimmer studierte Politikwissenschaft und Publizistik und war bei verschiedenen österreichischen Tageszeitungen als Journalist tätig. Er ist Gründungsmitglied der „Radiofabrik“ und hier für die Redaktionsleitung und Öffentlichkeitsarbeit tätig.

Mag. Mirjam Winter ist studierte Kommunikationswissenschaftlerin und seit 2007 für den Workshop- und Schulungsbetrieb sowie für Kinder- und Jugendprojekte verantwortlich.

Mag. Barbara Winkler hat Publizistik studiert und betreut seit September 2008 den Bereich Office und EU-Projekte.



Die technische Leitung obliegt Marcus C. Diess, der seit 1990 als freischaffender Tontechniker und zudem als freier Mitarbeiter der Firma RTVtec im Bereich Montage und Wartung von Sendeanlagen tätig ist.

Herrmann Huber ist schließlich seit 2002 für die EDV-Leitung zuständig; er war beteiligt an der Entwicklung des Programms YARM Yet Another Radio Manager, welches den weitgehend vorprogrammierten Sendeablauf regelt.

In organisatorischer Hinsicht verfügt der Antragsteller über ein Sendestudio in Salzburg. Zudem wurde ein Organigramm vorgelegt, das die Organisationszusammenhänge im Verein Freier Rundfunk Salzburg verdeutlicht.

### Finanzielle Voraussetzungen

Der Verein Freier Rundfunk Salzburg hat eine Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben für die Jahre 2009 bis 2013 vorgelegt, die durchwegs ein ausgeglichenes Ergebnis aufweist. Die geplanten Ausgaben betragen ebenso wie die Planeinnahmen rund EUR 357.000 für 2011, EUR 368.000 für 2012, und EUR 379.000 für 2013.

Die Planeinnahmen setzen sich zu einem wesentlichen Teil aus Förderungen des Bundes, des Landes und der Stadt Salzburg sowie aus Subventionen der EU zusammen. Diese Förderungen bestehen bereits jetzt und können planmäßig auch für die nächsten Jahre bezogen werden. Zudem wird mit Einnahmen aus Veranstaltungen (Radiofest), Mitgliedsbeiträgen, Produktionskostenzuschüssen, Spenden sowie aus der Veranstaltung von Workshops kalkuliert. Schließlich erfolgt die Finanzierung des Programms auch durch Eigenleistung (etwa in Form von ehrenamtlicher Tätigkeit).

Zur Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen wurde vom Verein Freier Rundfunk Salzburg insbesondere eine Vermögensübersicht zum 31.12.2009 vorgelegt, die ein Reinvermögen des Vereins von rund EUR 72.000 ausweist.

### Technisches Konzept

Das vom Verein Freier Rundfunk Salzburg vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar.

## **2.4. Stellungnahme der Salzburger Landesregierung**

Die Salzburger Landesregierung hat sich mit Stellungnahme vom 18.08.2010 gemäß § 23 PrR-G für eine Verlängerung der Zulassung des Vereins Freier Rundfunk Salzburg ausgesprochen. Begründend wird ausgeführt, dass Zugangsoffenheit, Medienbildung, regionale Verankerung und internationale Vernetzung konzeptioneller Bestandteil der Aktivitäten des Vereins Freier Rundfunk Salzburg sind. Verwiesen wird weiters auf die breite Angebotspalette des Programms, das Sendungen von Jugendlichen, Kindern, Senioren, Migrantinnen, Kultur-, Sozial-, Frauen- und Jugendorganisationen und Musikliebhabern umfasst.

## **3. Beweiswürdigung:**

Die Feststellungen ergeben sich aus dem eingebrachten Antrag sowie den zitierten Akten der Privatrundfunkbehörde und der KommAustria. Insbesondere wurden die Feststellungen zur Struktur des Antragstellers durch Vorlage eines Vereinsregisterauszuges nachgewiesen bzw. ergeben sich aus dem offenen Zentralen Vereinsregister.

Die Antragsinhalte des Vereins Freier Rundfunk Salzburg, auf denen die getroffenen Feststellungen im Hinblick auf die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie zum geplanten Programm beruhen, sind im Wesentlichen glaubwürdig.

Die Feststellungen zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit des beantragten technischen Konzepts basieren auf dem schlüssigen und nachvollziehbaren sowie unwidersprochen gebliebenen Gutachten des Amtssachverständigen Thomas Janiczek vom 10.09.2010, KOA 1.416/10-006.

Der Inhalt der Stellungnahme der Landesregierung ergibt sich aus dem entsprechenden Schreiben der Salzburger Landesregierung.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

### **4.1. Ausschreibung und Behördenzuständigkeit**

Gemäß § 31 Abs. 2 des Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen für privaten Hörfunk erlassen werden (Privatradiogesetz – PrR-G), BGBl I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) wahrgenommen.

Die KommAustria hat mit Veröffentlichung vom 04.05.2010 im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 iVm § 13 Abs. 2 PrR-G das Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 107,5 MHz“ bzw. die Übertragungskapazitäten „SALZBURG STADT (Maria Plain) 107,5 MHz“ und „SALZBURG 5 (Nonntal) 97,3 MHz“, die der diesem Versorgungsgebiet zugrunde liegenden Zulassung zugeordnet sind, unter der Geschäftszahl KOA 1.416/10-001 ausgeschrieben.

### **4.2. Rechtzeitigkeit der Anträge**

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 06.07.2010 um 13:00 Uhr. Die Anträge des Vereins Freier Rundfunk Salzburg, der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH und der Radio Eins PrivatradiogmbH langten innerhalb der festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

Jedoch haben die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH und die Radio Eins PrivatradiogmbH ihre Anträge betreffend das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet mit Schreiben vom 03.08.2010 bzw. 15.09.2010 zurückgezogen, weshalb diese nicht weiter zu behandeln sind.

### **4.3. Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs. 2 iVm §§ 7-9 PrR-G**

Gemäß § 5 Abs. 2 PrR-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag;
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen;
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege:

a) im Fall von analogem terrestrischem Hörfunk: eine Darstellung der für die Verbreitung geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik;  
[...]

Die nach Z 1 und 3 lit. a geforderten Unterlagen wurden vom einzig verbliebenen Antragsteller Verein Freier Rundfunk Salzburg vorgelegt. Daher hat die KommAustria in weiterer Folge zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw. die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen.

§ 7 PrR-G Abs. 1 bis 4 lautet wörtlich:

*„§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.*

*(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGBL. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.*

*(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.*

*(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhänderisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.“*

§ 8 PrR-G lautet wörtlich:

*„§ 8. Von der Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:*

*1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,*

*2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,*

*3. den Österreichischen Rundfunk,*

*4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und*

*5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“*

§ 9 PrR-G lautet wörtlich:

*„§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulas-*

sungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als zwei von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Ferner dürfen sich nicht mehr als zwei einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over),

1. mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen,
2. mit nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen und
3. mit nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und zwei terrestrischen Fernsehprogrammen versorgen. Diese Bestimmung gilt nicht für Fernsehprogramme, die über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk verbreitet werden.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;

2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;

3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.

#### **4.3.1 Zu den §§ 7 und 8 PrR-G**

Der Verein Freier Rundfunk Salzburg hat seinen Sitz in Österreich. Sämtliche organschaftliche Vertreter des Vereins sind österreichische Staatsbürger. Treuhandverhältnisse bestehen nicht. Die Voraussetzungen des § 7 PrR-G sind daher gegeben. Beim Antragsteller liegt auch kein Ausschlussgrund im Sinne des § 8 PrR-G vor.

#### **4.3.2. Voraussetzungen gemäß § 9 PrR-G**

Ein Ausschlussgrund im Sinne des § 9 PrR-G liegt beim Verein Freier Rundfunk Salzburg nicht vor.

Gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als zwei von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Ferner dürfen sich nicht mehr als zwei einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des § 9 Abs. 4 Z 1 verfügt.

Der Verein Freier Rundfunk Salzburg verfügt über keine weiteren analogen oder digitalen terrestrischen Hörfunkzulassungen, und ihm sind auch keine weiteren Versorgungsgebiete zuzurechnen, weswegen eine gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G unzulässige Konstellation nicht in Betracht kommt.

Der Verein Freier Rundfunk Salzburg ist keinem Medienverbund im Sinne des § 9 Abs. 4 PrR-G zuzurechnen. Die Abs. 2 und 3 des § 9 PrR-G, die Zulässigkeitsvoraussetzungen für Medienverbände darstellen, kommen daher im vorliegenden Fall nicht zum Tragen.

Schließlich befindet sich unter den Mitgliedern des Vereins Freier Rundfunk Salzburg kein Medieninhaber im Sinne des § 2 Z 6 PrR-G; daher wird auch die Bestimmung des § 9 Abs. 5 PrR-G erfüllt.

#### **4.3.3. Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung**

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat, wer einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung stellt, glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (*Walter/Mayer*, Verwaltungsverfahrensrecht<sup>7</sup> Rz 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Der Antragsteller hat im Zuge des Verfahrens zur Glaubhaftmachung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen auf seine bestehende Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk und auf die bestehende Erfahrung aus seiner bisherigen Tätigkeiten verwiesen bzw. führt Personen an, die am bestehenden Radio mitwirken.

Auch wenn im Zuge der Erteilung der bestehenden Zulassung das Vorliegen der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen (allenfalls nach § 19 Abs. 2 Regionalradiogesetz) glaubhaft zu machen und von der Behörde zu würdigen war, so geschah dies auch dort nur im Rahmen einer Prognoseentscheidung. Sollte sich im Zuge der Zulassungsausübung herausstellen, dass die von der Behörde getroffene Prognose nicht zutrifft und der Hörfunkveranstalter die notwendigen Voraussetzungen gar nicht (oder nicht mehr) erbringt, so wäre dies auch kein Grund für den Widerruf (vgl. § 28 Abs. 1 PrR-G) oder das Erlöschen (vgl. § 3 Abs. 3 Z 1 PrR-G) der Zulassung. All dies bedeutet jedoch, dass in einem weiteren Zulassungsverfahren das Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht zwingend aus der Innehabung einer Zulassung folgt, sondern stets neu zu beurteilen ist. Sehr wohl lassen sich aber aus der Tätigkeit und dem Verhalten des Hörfunkveranstalters im Rahmen bereits erteilter Zulassungen Rückschlüsse darüber ziehen, ob die fachlichen und organisatorischen, allen-

falls auch finanziellen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung auch eines weiteren Hörfunkprogramms in einem anderen Versorgungsgebiet vorliegen.

Der Verein Freier Rundfunk Salzburg (bzw. dessen Gesamtrechtsvorgängerin) kann aufgrund seiner Tätigkeit als Veranstalter eines lokalen Hörfunkprogramms im verfahrensgegenständlichen Gebiet seit knapp zehn Jahren auf eine entsprechende fachliche und organisatorische Eignung zur Veranstaltung von Hörfunk verweisen. Die angeführten Mitarbeiter des Vereins sind jeweils bereits seit mehreren Jahren in ihren Positionen tätig und stehen dem Verein auch hinkünftig zur Verfügung. In organisatorischer Hinsicht hat der Verein ein plausibles Konzept vorgelegt und insbesondere auch die Regelung des offenen Zugangs dargetan. Am Vorliegen der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms kann daher nicht gezweifelt werden. Hierbei war auch zu berücksichtigen, dass seit Zulassungserteilung von der Regulierungsbehörde betreffend den Zulassungsinhaber keine Verletzung von Bestimmungen des PrR-G festgestellt wurde. In finanzieller Hinsicht wurde ein nachvollziehbarer Finanzplan vorgelegt, der jährlich ein ausgeglichenes Ergebnis ausweist. Die Planeinnahmen setzen sich zu einem wesentlichen Teil aus Förderungen zusammen, die bereits bisher bezogen wurden und mit denen auch hinkünftig zu rechnen ist. Der Verein Freier Rundfunk Salzburg konnte daher auch das Vorliegen der finanziellen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung des beantragten Hörfunkprogramms glaubhaft machen.

#### **4.3.4. Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G**

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat ein Antragsteller glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatutes.

§ 16 PrR-G lautet wörtlich:

*„§ 16. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.*

*(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.*

*(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.*

*(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Behinderung, Religion und Nationalität aufstacheln.*

*(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.*

*(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“*

Der Antragsteller hat ein Redaktionsstatut sowie ein Programmkonzept und ein Programmschema vorgelegt und glaubhaft dargelegt, dass im Falle einer Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten würden.

Somit erfüllt der Verein Freier Rundfunk Salzburg alle einschlägigen gesetzlichen Voraussetzungen.

#### **4.4. Stellungnahme der Salzburger Landesregierung**

Das Privatradiogesetz sieht in § 23 PrR-G ein Stellungnahmerecht der Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, vor.

Die Bestimmung des § 23 PrR-G lautet wörtlich wie folgt:

*„§ 23 (1) Nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 ist den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.*

*(2) Den betroffenen Landesregierungen ist ebenso zu Anträgen gemäß § 12 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen.*

*(3) Den Landesregierungen ist für Stellungnahmen gemäß Abs. 1 und 2 eine Frist von vier Wochen einzuräumen.“*

Aus den Materialien (Erl RV 401 BlgNR XXI. GP, S. 21) ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers, den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und auf Grund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände zu bieten. Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung jedoch nicht berührt. Im Ermittlungsverfahren ist die Stellungnahme der Länder somit zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 06.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002).

Die Salzburger Landesregierung hat sich mit Stellungnahme vom 18.08.2010 gemäß § 23 PrR-G für eine Verlängerung der Zulassung des Vereins Freier Rundfunk Salzburg ausgesprochen. Begründend wird ausgeführt, dass Zugangsoffenheit, Medienbildung, regionale Verankerung und internationale Vernetzung konzeptioneller Bestandteil der Aktivitäten des Vereins Freier Rundfunk Salzburg sind. Verwiesen wird weiters auf die breite Angebotspalette des Programms, das Sendungen von Jugendlichen, Kindern, Senioren, Migranten, Kultur-, Sozial-, Frauen- und Jugendorganisationen und Musikliebhabern umfasst.

#### **4.5. Auswahl nach § 6 PrR-G**

§ 6 PrR-G legt den Beurteilungsspielraum der die Zulassung vergebenden Regulierungsbehörde durch die Vorgabe von Auswahlkriterien fest, die deren Ermessen determinieren. Vorgegeben ist ein variables Beurteilungsschema, das eine Quantifizierung und einen Vergleich der einzelnen Bewerber im Hinblick auf die Zielsetzung zulässt, einen leistungsfähigen und in seinem Bestand kontinuierlichen Privatradiobetrieb sicherzustellen, der Gewähr für größtmögliche Meinungsvielfalt – eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts – bietet (siehe VfGH 25.09.2002, B 110/02 und VwGH 21.04.2004, ZI. 2002/04/0006, 0034, 0145 m.w.N.).

§ 6 PrR-G lautet wörtlich:

*„§ 6. (1) Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 5 Abs. 2 und 3) erfüllen, um eine Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde dem Antragsteller den Vorrang einzuräumen,*

*1. bei dem auf Grund der vorgelegten Unterlagen sowie der Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen, insbesondere in-*

*dem insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt geboten wird sowie ein eigenständiges, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist oder im Fall von Spartenprogrammen im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist und*

*2. von dem zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist und bei dieser Beurteilung insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen.*

*(2) Die Behörde hat auch zu berücksichtigen, ob einer der Antragsteller bereits bisher die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat und bei dieser Beurteilung insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen.<sup>2</sup>*

Im gegenständlichen Fall kommt § 6 PrR-G keine Bedeutung zu, da der Behörde zum Entscheidungspunkt nur der Antrag des Vereins Freier Rundfunk Salzburg vorliegt. Es war daher kein Auswahlverfahren im Sinne des § 6 PrR-G durchzuführen.

#### **4.6. Befristung**

Gemäß § 3 Abs. 1 PrR-G ist eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Die Zulassung gilt zehn Jahre ab 01.05.2011.

#### **4.7. Programmgestaltung, -schema und -dauer**

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Diese Genehmigung bezieht sich auf das vom Antragsteller im Antrag vorgelegte Programm. Die Festlegung im Spruch des Bescheides, wie dies § 3 Abs. 2 PrR-G vorsieht, ist im Hinblick auf die Voraussetzungen der Einleitung des Verfahrens zur Feststellung und allfälligen Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters gemäß § 28a Abs. 2 und 3 PrR-G sowie eines Widerrufsverfahrens gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G von Relevanz. Gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, wenn ein Veranstalter den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargelegten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen.

#### **4.8. Versorgungsgebiet und Übertragungskapazitäten**

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geographische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazität sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1.) festgelegte Übertragungskapazität bzw. als jenes Gebiet, das mit der in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazität in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR XXI. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physika-



lischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

#### **4.9. Kosten**

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBl. Nr. 506/1993, EUR 490.

Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabepflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des Privatradiogesetzes, BGBl. I Nr. 20/2001, mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 11. April 2011

**Kommunikationsbehörde Austria**

Dr. Susanne Lackner  
(Mitglied)

Zustellverfügung:

1. "Freier Rundfunk Salzburg", Verein zur Förderung von freien, lokalen Radio- und Fernsehprojekten, Josef-Preis-Allee 16, 5020 Salzburg, per RSb

zur Kenntnis in Kopie:

- Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro per E-Mail
- Fernmeldebüro für Oberösterreich und Salzburg per E-Mail
- Amt der Salzburger Landesregierung per E-Mail
- Abteilung RFFM im Haus

**Beilage 1 zum Bescheid KOA 1.416/11-013**

1	Name der Funkstelle	<b>SALZBURG STADT</b>																																																																																																																																		
2	Standort	<b>Maria Plain</b>																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	<b>Freier Rundfunk Salzburg</b>																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	<b>w.o.</b>																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	<b>107,50</b>																																																																																																																																		
6	Programmname	<b>Radiofabrik</b>																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	<b>013E02 31</b>		<b>47N50 18</b>	<b>WGS84</b>																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	<b>512</b>																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	<b>16</b>																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	<b>23,0</b>																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	<b>27,0</b>																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	<b>D</b>																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	<b>-0,0°</b>																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	<b>+/-51,0°</b>																																																																																																																																		
15	Polarisation	<b>Vertikal</b>																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td><b>0</b></td> <td><b>10</b></td> <td><b>20</b></td> <td><b>30</b></td> <td><b>40</b></td> <td><b>50</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>12,0</b></td> <td><b>12,0</b></td> <td><b>12,0</b></td> <td><b>12,0</b></td> <td><b>12,0</b></td> <td><b>12,0</b></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>60</b></td> <td><b>70</b></td> <td><b>80</b></td> <td><b>90</b></td> <td><b>100</b></td> <td><b>110</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>15,0</b></td> <td><b>16,0</b></td> <td><b>17,0</b></td> <td><b>20,0</b></td> <td><b>22,5</b></td> <td><b>24,0</b></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>120</b></td> <td><b>130</b></td> <td><b>140</b></td> <td><b>150</b></td> <td><b>160</b></td> <td><b>170</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>25,0</b></td> <td><b>26,0</b></td> <td><b>26,5</b></td> <td><b>26,5</b></td> <td><b>26,5</b></td> <td><b>27,0</b></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>180</b></td> <td><b>190</b></td> <td><b>200</b></td> <td><b>210</b></td> <td><b>220</b></td> <td><b>230</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>27,0</b></td> <td><b>26,5</b></td> <td><b>26,0</b></td> <td><b>25,0</b></td> <td><b>24,0</b></td> <td><b>22,5</b></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>240</b></td> <td><b>250</b></td> <td><b>260</b></td> <td><b>270</b></td> <td><b>280</b></td> <td><b>290</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>20,0</b></td> <td><b>17,0</b></td> <td><b>16,0</b></td> <td><b>15,0</b></td> <td><b>14,0</b></td> <td><b>13,0</b></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>300</b></td> <td><b>310</b></td> <td><b>320</b></td> <td><b>330</b></td> <td><b>340</b></td> <td><b>350</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>12,0</b></td> <td><b>12,0</b></td> <td><b>12,0</b></td> <td><b>12,0</b></td> <td><b>12,0</b></td> <td><b>12,0</b></td> </tr> </table>					Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>	dBW H							dBW V	<b>12,0</b>	<b>12,0</b>	<b>12,0</b>	<b>12,0</b>	<b>12,0</b>	<b>12,0</b>	Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>	dBW H							dBW V	<b>15,0</b>	<b>16,0</b>	<b>17,0</b>	<b>20,0</b>	<b>22,5</b>	<b>24,0</b>	Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>	dBW H							dBW V	<b>25,0</b>	<b>26,0</b>	<b>26,5</b>	<b>26,5</b>	<b>26,5</b>	<b>27,0</b>	Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>	dBW H							dBW V	<b>27,0</b>	<b>26,5</b>	<b>26,0</b>	<b>25,0</b>	<b>24,0</b>	<b>22,5</b>	Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>	dBW H							dBW V	<b>20,0</b>	<b>17,0</b>	<b>16,0</b>	<b>15,0</b>	<b>14,0</b>	<b>13,0</b>	Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>	dBW H							dBW V	<b>12,0</b>	<b>12,0</b>	<b>12,0</b>	<b>12,0</b>	<b>12,0</b>	<b>12,0</b>
Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>12,0</b>	<b>12,0</b>	<b>12,0</b>	<b>12,0</b>	<b>12,0</b>	<b>12,0</b>																																																																																																																														
Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>15,0</b>	<b>16,0</b>	<b>17,0</b>	<b>20,0</b>	<b>22,5</b>	<b>24,0</b>																																																																																																																														
Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>25,0</b>	<b>26,0</b>	<b>26,5</b>	<b>26,5</b>	<b>26,5</b>	<b>27,0</b>																																																																																																																														
Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>27,0</b>	<b>26,5</b>	<b>26,0</b>	<b>25,0</b>	<b>24,0</b>	<b>22,5</b>																																																																																																																														
Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>20,0</b>	<b>17,0</b>	<b>16,0</b>	<b>15,0</b>	<b>14,0</b>	<b>13,0</b>																																																																																																																														
Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>12,0</b>	<b>12,0</b>	<b>12,0</b>	<b>12,0</b>	<b>12,0</b>	<b>12,0</b>																																																																																																																														
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal <b>A hex</b>	<b>8 hex</b>	<b>57 hex</b>																																																																																																																																
		überregional <b>hex</b>	<b>hex</b>	<b>hex</b>																																																																																																																																
19	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)																																																																																																																																			
	Datenleitung																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			

**Beilage 2 zum Bescheid KOA 1.416/11-013**

1	Name der Funkstelle	<b>SALZBURG 5</b>																																																																																																																																		
2	Standort	<b>Nonntal</b>																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	<b>Freier Rundfunk Salzburg</b>																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	<b>w.o.</b>																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	<b>97,30</b>																																																																																																																																		
6	Programmname	<b>Radiofabrik</b>																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	<b>013E03 23</b>		<b>47N47 42</b>	<b>WGS84</b>																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	<b>418</b>																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	<b>18</b>																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	<b>13,0</b>																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	<b>13,5</b>																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	<b>D</b>																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	<b>-0,0°</b>																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	<b>+/-38,0°</b>																																																																																																																																		
15	Polarisation	<b>Vertikal</b>																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td><b>0</b></td> <td><b>10</b></td> <td><b>20</b></td> <td><b>30</b></td> <td><b>40</b></td> <td><b>50</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>6,5</b></td> <td><b>6,3</b></td> <td><b>6,3</b></td> <td><b>6,3</b></td> <td><b>6,5</b></td> <td><b>6,7</b></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>60</b></td> <td><b>70</b></td> <td><b>80</b></td> <td><b>90</b></td> <td><b>100</b></td> <td><b>110</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>7,1</b></td> <td><b>7,8</b></td> <td><b>8,6</b></td> <td><b>9,3</b></td> <td><b>10,2</b></td> <td><b>11,0</b></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>120</b></td> <td><b>130</b></td> <td><b>140</b></td> <td><b>150</b></td> <td><b>160</b></td> <td><b>170</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>11,7</b></td> <td><b>12,3</b></td> <td><b>12,6</b></td> <td><b>12,9</b></td> <td><b>13,2</b></td> <td><b>13,3</b></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>180</b></td> <td><b>190</b></td> <td><b>200</b></td> <td><b>210</b></td> <td><b>220</b></td> <td><b>230</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>13,4</b></td> <td><b>13,4</b></td> <td><b>13,5</b></td> <td><b>13,4</b></td> <td><b>13,4</b></td> <td><b>13,3</b></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>240</b></td> <td><b>250</b></td> <td><b>260</b></td> <td><b>270</b></td> <td><b>280</b></td> <td><b>290</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>13,2</b></td> <td><b>12,9</b></td> <td><b>12,6</b></td> <td><b>12,3</b></td> <td><b>11,7</b></td> <td><b>11,0</b></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>300</b></td> <td><b>310</b></td> <td><b>320</b></td> <td><b>330</b></td> <td><b>340</b></td> <td><b>350</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>10,2</b></td> <td><b>9,3</b></td> <td><b>8,6</b></td> <td><b>7,8</b></td> <td><b>7,1</b></td> <td><b>6,7</b></td> </tr> </table>					Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>	dBW H							dBW V	<b>6,5</b>	<b>6,3</b>	<b>6,3</b>	<b>6,3</b>	<b>6,5</b>	<b>6,7</b>	Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>	dBW H							dBW V	<b>7,1</b>	<b>7,8</b>	<b>8,6</b>	<b>9,3</b>	<b>10,2</b>	<b>11,0</b>	Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>	dBW H							dBW V	<b>11,7</b>	<b>12,3</b>	<b>12,6</b>	<b>12,9</b>	<b>13,2</b>	<b>13,3</b>	Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>	dBW H							dBW V	<b>13,4</b>	<b>13,4</b>	<b>13,5</b>	<b>13,4</b>	<b>13,4</b>	<b>13,3</b>	Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>	dBW H							dBW V	<b>13,2</b>	<b>12,9</b>	<b>12,6</b>	<b>12,3</b>	<b>11,7</b>	<b>11,0</b>	Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>	dBW H							dBW V	<b>10,2</b>	<b>9,3</b>	<b>8,6</b>	<b>7,8</b>	<b>7,1</b>	<b>6,7</b>
Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>6,5</b>	<b>6,3</b>	<b>6,3</b>	<b>6,3</b>	<b>6,5</b>	<b>6,7</b>																																																																																																																														
Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>7,1</b>	<b>7,8</b>	<b>8,6</b>	<b>9,3</b>	<b>10,2</b>	<b>11,0</b>																																																																																																																														
Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>11,7</b>	<b>12,3</b>	<b>12,6</b>	<b>12,9</b>	<b>13,2</b>	<b>13,3</b>																																																																																																																														
Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>13,4</b>	<b>13,4</b>	<b>13,5</b>	<b>13,4</b>	<b>13,4</b>	<b>13,3</b>																																																																																																																														
Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>13,2</b>	<b>12,9</b>	<b>12,6</b>	<b>12,3</b>	<b>11,7</b>	<b>11,0</b>																																																																																																																														
Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>10,2</b>	<b>9,3</b>	<b>8,6</b>	<b>7,8</b>	<b>7,1</b>	<b>6,7</b>																																																																																																																														
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal <b>A hex</b>	<b>8 hex</b>	<b>57 hex</b>																																																																																																																																
		überregional <b>hex</b>	<b>hex</b>	<b>hex</b>																																																																																																																																
19	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) Sender beim Studiostandort																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			